

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:	13. Mai 2013
Zahl:	01-VD-BG-7908/7-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Bundesgesetz zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und betreffend die Durchführung von Notifizierungsverfahren gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG;

Stellungnahme

Auskünfte:	Mag. Robert Steinwender
Telefon:	050 536 – 10807
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend**

**Stubenring 1
1011Wien**

Per E-Mail: post@i11.bmwfj.gv.at

Zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und betreffend die Durchführung von Notifizierungsverfahren gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, GZ BMFJ-96.400/0015-I/11/2013, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Zielsetzung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes wird ausdrücklich begrüßt, da eine Trennung zwischen den Angelegenheiten der Akkreditierung und den Angelegenheiten der notifizierenden Behörde als unzweckmäßig angesehen wird.
2. Die Kompetenzdeckungsklausel bestimmt ihren materiellen Inhalt aber lediglich mittelbar und hat in diesem Sinne einen dynamischen Charakter. Es ist jedenfalls eine unmittelbare materielle Anknüpfung vorzusehen. So könnte die Kompetenzdeckungsklausel lauten:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und betreffend die Durchführung von Notifizierungsverfahren gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

3. Seitens des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung folgende Anregung übermittelt. Das Amt der Kärntner Landesregierung schließt sich dieser Anregung an:

„Das Österreichische Institut für Bautechnik regt an, eine Übergangsbestimmung vorzusehen, die sicherstellt, dass Prüf- und Zertifizierungsstellen, die auch auf Basis der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG notifiziert waren, automatisch ab 1. Juli 2013 auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) notifiziert werden, wenn sich am Notifizierungsumfang nichts ändert und dieser durch einen Akkreditierungsbescheid gemäß AkkG 2012 abgedeckt ist.

Eine Übergangsbestimmung erscheint aus folgenden Gründen zweckmäßig:

- Nur durch eine solche Übergangsbestimmung ist gewährleistet, dass die im Baubereich notifizierten Prüf- und Zertifizierungsstellen raschestmöglich ab dem Juli 2013 auch auf Basis der Bauproduktenverordnung notifiziert werden und ihre Tätigkeit weiter ausüben können,
- Überdies wären bei Fehlen solcher Übergangsbestimmungen zusätzliche Verfahrenskosten von den zu notifizierenden Stellen zu tragen.


Textvorschlag des OIB für eine solche Übergangsbestimmung:

Übergangsbestimmung

§ x. Stellen, die bis 30. Juni 2013 als Prüf- oder Zertifizierungsstelle im Sinne der Richtlinie 89/106/EWG des Rates notifiziert sind, werden ohne weitere Begutachtung als Stelle gemäß Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 notifiziert, sofern der beantragte Notifizierungsumfang dem bisherigen Notifizierungsumfang entspricht und von einer gültigen Akkreditierung umfasst ist. Hinsichtlich der Gültigkeit der Akkreditierung sind die Bestimmungen des Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und des § 20 Abs. 3 des Akkreditierungsgesetzes 2012 anwendbar.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-13T09:22:59Z
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	